



Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe Mai 2025

Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

Aktienrecht	2	4. Senat	1, 2
Anwaltsregress	3	8. Senat	2
Datenschutzgrundverordnung	3	11. Senat	3
Gewerblicher Rechtsschutz	1, 2	31. Senat	2
Jugendschutz	2	33. Senat	3
Unterlassungsklage	1		
Verfahrensrecht	2		

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Elterliche Sorge	4	5. Senat	4
Kindeswohl	4	7. Senat	4
Verfahrensrecht	4		
Versorgungsausgleich	4		

Rechtsprechung der Strafsenate

Grundrecht	8	1. Senat	5
Maßregelvollzugsrecht	7	3. Senat	8
Strafprozessrecht	8	4. Senat	7
Strafrecht	5, 7	5. Senat	5, 7, 8
Strafvollzug	5		
Strafzumessung	8		

Rechtsprechung des Anwaltsgerichtshofs

Allgemeine Berufspflicht	9	2. Senat	9
Besondere Berufspflicht	9		

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Daniel Große-Kreul. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: OLG Hamm

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

Rechtsprechung der Zivilsenate

4 U 77/24

Urteil vom
15.04.2025

Gewerblicher Rechtsschutz
Unterlassungsklage

Verwirkung einer Vertragsstrafe wegen Verwendung einer inhaltsgleichen AGB-Klausel

1. Das Berufungsgericht kann im Falle eines unzulässigen Teilurteils, den im ersten Rechtszug anhängig gebliebenen Teil des Rechtsstreits – jedenfalls bei Sachdienlichkeit – auch ohne einen darauf gerichteten Antrag an sich ziehen und darüber mitentscheiden, soweit es erforderlich ist, um den Verfahrensfehler zu beseitigen.
2. Die Frage der Inhaltsgleichheit zweier AGB-Klauseln beurteilt sich nach der im Wettbewerbsrecht entwickelten Kerntheorie. Danach ist jede Änderung einer Klausel, die den Kern der Verletzungshandlung unberührt lässt, vom Verbot umfasst, d. h. die in Rede stehenden Klauseln müssen im Wesentlichen denselben Inhalt haben.
3. Gibt der Klauselverwender mit der Abgabe einer Unterlassungserklärung einer vorausgehenden Abmahnung ohne inhaltliche Einschränkungen nach, führen die allgemeinen Auslegungsregelungen zu der (widerlegbaren) Vermutung, dass sich der Verwender dahingehend binden will, sämtliche vom Abmahnenden an der ursprünglichen Klausel beanstandeten Rechtsverstöße einzustellen.
4. Dabei ist aber nicht nur die Identität der Verstoßnorm, sondern der gesamte Inhalt der Unwirksamkeitsbegründung in einer Abmahnung heranzuziehen, um der Frage der Inhaltsgleichheit nachzugehen, so dass es zur Beurteilung der Inhaltsgleichheit auch darauf ankommt, welchen konkreten Regelungsgehalt bzw. Anwendungsbereich die Klauseln in tatsächlicher Hinsicht haben.

4 U 29/24

[Urteil vom
03.04.2025](#)

**Gewerblicher Rechtsschutz
Jugendschutz**

E-Zigaretten, Ersatz-Tanks, Versandhandel, Altersprüfung, Aktivlegitimation, Abmahnung, Formerfordernisse

1. Zu den von § 10 Abs. 3 und 4 JuSchG erfassten Produkten gehören auch nicht befüllte Ersatz-Tanks für E-Zigaretten.
2. Zu den Anforderungen an die Darlegung der Anspruchsberechtigung (Aktivlegitimation) in einer lauterkeitsrechtlichen Abmahnung

31 U 64/24

[Hinweisbeschluss vom
10.03.2025](#)

Verfahrensrecht

Erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts, UKlaG, Vertragsstrafe

§ 6 Abs. 1 Satz 1 UKlaG erfasst nach Änderung der erstinstanzlichen Zuständigkeit durch Art. 10 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG) vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) nicht Vertragsstrafeansprüche gemäß § 339 Satz 2 BGB, die ihren Ursprung in einem auf einer Abmahnung nach dem UKlaG beruhenden Unterlassungsvertrag haben.

8 U 25/24

[Urteil vom
26.02.2025](#)

Aktienrecht

Satzungsänderung, Bekanntmachung, Beschlussvorschlag, virtuelle Hauptversammlung, Teilnahmepflicht, Aufsichtsrat, Bild- und Tonübertragung

1. Ein Beschlussvorschlag der Verwaltung nach § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG unterliegt – ebenso wie die Satzung oder der Hauptversammlungsbeschluss selbst – der objektiven Auslegung nach Wortlaut, Zweck und systematischer Stellung, wobei auch sonstige Ausführungen in der Einberufung herangezogen werden können.

2. Aufgrund der Verweisung in § 118a Abs. 2 Satz 2 AktG kann die Satzung einer Aktiengesellschaft als Regelung eines bestimmten Falles i. S. d. § 118 Abs. 3 Satz 2 AktG vorsehen, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrats die Teilnahme an einer virtuellen Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet wird.

33 U 4/24

**Urteil vom
05.02.2025**

Anwaltsregress

Grenzen anwaltlicher Pflichtverletzung

Zu den Grenzen der anwaltlichen Pflicht zur Informationsbeschaffung in der Folgesache Versorgungsausgleich, wenn ein im Scheidungsverbund auszugleichendes Anrecht aus einer privaten Rentenversicherung mit Beträgen aus einem Darlehen finanziert worden ist, welches aufgrund einer zwischen den Eheleuten getroffenen Scheidungsfolgenvereinbarung gewährt wurde

11 U 52/24

**Urteil vom
20.12.2024**

Datenschutzgrundverordnung

Datenschutzgrundverordnung, Scraping, Schaden, Kausalität, Kontrollverlust

Zu den Voraussetzungen eines Anspruchs auf Schadensersatz (Zahlung, Feststellung und Unterlassung) nach einem gegen die DSGVO verstoßenden Scrapingvorfall bei einem sozialen Netzwerk – hier nicht geführter Nachweis eines kausalen Schadens

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

5 UF 210/24

**Beschluss vom
06.03.2025**

**Verfahrensrecht
Kindeswohl
Elterliche Sorge**

Aufhebung und Zurückverweisung

Geht eine Kindeswohlgefährdung i. S. d. § 1666 BGB für ein im Haushalt seiner Eltern lebendes Kind von beiden Eltern aus, kommt eine Zurückverweisung der Sache an das Familiengericht wegen unzulässiger Teilentscheidung gem. § 69 Abs. 1, S. 2 FamFG auch dann in Betracht, wenn dieses in Unkenntnis des Bestehens der gemeinsamen elterlichen Sorge lediglich dem von ihm für alleinsorgeberechtigt angesehenen Elternteil gem. § 1666 BGB die elterliche Sorge oder Teile derselben entzogen hat und eine Entscheidung über den Entzug der elterlichen Sorge oder Teile derselben hinsichtlich des anderen – mit-sorgeberechtigten – Elternteils nicht getroffen hat.

7 UF 165/24

**Beschluss vom
28.02.2025**

Versorgungsausgleich

Ehezeitende, Teilanfechtung, Soldatenversorgung, Ernennung zum Soldaten auf Lebenszeit, Bewertung des Anrechts

1. Die Teilanfechtung einer Versorgungsausgleichsentscheidung ist auch dann zulässig, wenn eine unzutreffende Feststellung der Ehezeit gerügt wird, die sich auf die Entscheidung insgesamt auswirken kann.
2. Wird ein Soldat auf Zeit nach dem Ehezeitende zum Berufssoldaten ernannt, ändert sich die Ausgleichsform und ist anstelle der externen Teilung die interne Teilung nach § 55a SVG i.V.m. dem BVerStG durchzuführen.
3. Auf die Bewertung des Anrechts hat die nahehezeitliche Berufung in das Soldatenverhältnis auf Lebenszeit keinen Einfluss, maßgeblich ist gemäß § 44 Abs. 4 VersAusglG weiter der Wert, der sich bei einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ergäbe.

Rechtsprechung der Strafsenate

5 ORs 9/25

[Beschluss vom 08.04.2025](#)

Strafrecht

räumliche Nähe, Nachstellungshandlungen, wiederholt, Konkurrenzen, selbständige Tat, Handlungseinheit, subjektives Vorstellungsbild, neuer Tatentschluss, Doppelverwertungsverbot

1. § 238 Abs. 1 Nr. 1 StGB setzt voraus, dass tatsächlich objektiv eine räumliche Nähe zum Opfer hergestellt wird.
2. Ein "wiederholtes" Nachstellen im Sinne von § 238 Abs. 1 Nr. 1 StGB kann nur bei mehrfachen Nachstellungshandlungen vorliegen.
3. Nachstellungshandlungen, die einen ausreichenden räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufweisen und von einem fortbestehenden einheitlichen Willen getragen werden, stellen eine einheitliche Tat dar. Eine neue Tat beginnt erst dann, wenn hinreichend geeignete Handlungen zunächst einen Abschluss gefunden haben und sodann aufgrund eines neuen Tatentschlusses wiederum angesetzt wird (Anschluss an BGH NJW 2010, 1680).

1 Vollz 30/25

[Beschluss vom 31.03.2025](#)

Strafvollzug

Systematisches Verhältnis der Voraussetzungen für die Anordnung besonderer Sicherheitsmaßnahmen der Absätze 1 und 9 des § 69 StVollzG NRW

1. Die in § 69 StVollzG NRW geregelten besonderen Sicherungsmaßnahmen dienen präventiv der Abwehr von konkreten Gefahren, die von Gefangenen ausgehen. Hierzu gehören die erhöhte Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen sowie der Selbstverletzung, die auch die Selbsttötung umfasst. Eine erhöhte Gefahr der Entweichung setzt dabei eine an konkreten Anhaltspunkten belegte und individuell zu beurteilende Fluchtgefahr voraus,

die über die allgemein bei Gefangenen nahe-
liegende Fluchtvermutung hinaus geht und auch
die gemäß § 53 Abs. 1 StVollzG NRW der Gewäh-
rung von Vollzugslockerungen entgegenstehende
Fluchtgefahr übersteigt. Es muss sich immer um
eine im Zeitpunkt der Entscheidung nach dem
möglichen Stand der Ermittlungen erkennbare,
substantiierte und mit konkreten Anhaltspunkten
belegbare Gefahr handeln, die aus dem Verhalten
des Gefangenen zu entnehmen ist. Nach Absatz 1
ist die Anstalt befugt, aus den in diesem sowie in
den folgenden Absätzen des § 69 StVollzG NRW
genannten Gründen die in Absatz 2 bezeichneten
Sicherungsmaßnahmen – wozu neben anderen
auch die Fesselung gehört – gegenüber Gefan-
genen anzuordnen (LT-Drucks. 16/5413, S. 144).

2. Der Anwendungsbereich des § 69 Abs. 9 StVollzG NRW ist demgegenüber enger gefasst, da die Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen auf die dort genannten Konstellationen außerhalb der JVA – Ausführung, Vorführung, Transport – beschränkt sind und überdies als Rechtsfolge nur die Fesselung (§ 69 Abs. 2 Nr. 6 StVollzG NRW) zulässig ist. Innerhalb dieses Anwendungsbereichs sind die tatbestandlichen Voraussetzungen jedoch erweitert bzw. gegenüber Absatz 1 qualitativ herabgesetzt. Denn unabhängig von konkreten, in der Person des Gefangenen liegenden Gründen ist die Fesselung in den Konstellationen des Absatz 9, bei denen typischerweise bereits auf Grund der äußeren Umstände die Gefahr der Entweichung eines Gefangenen erhöht ist, nach der gesetzlichen Konzeption auch dann zulässig, wenn die Beaufsichtigung nicht ausreicht, um eine Entweichung zu verhindern.
3. Ein Spezialitätsverhältnis, bei dem Absatz 9 die Anwendung des Absatzes 1 verdrängt („lex specialis derogat legi generali“), ist damit der gesetzlichen Systematik nicht zu entnehmen. Zwar überschneiden sich die tatbestandlichen Anwendungsbereiche der Vorschriften, weil § 69 Abs. 1 StVollzG NRW nicht auf die in Absatz 9 genannten

Konstellationen beschränkt ist. Jedoch sehen sowohl Absatz 1 als auch Absatz 9 miteinander vereinbare Rechtsfolgen vor, weil sie jeweils die Fesselung des Gefangenen erlauben („kumulative Normenkonkurrenz“). Liegen hingegen in den Konstellationen des § 69 Abs. 9 StVollzG NRW auch die gegenüber Absatz 1 herabgesetzten Voraussetzungen der Entweichungsgefahr nicht vor, oder soll eine andere Sicherungsmaßnahme als eine Fesselung angewandt werden, kommt deren Anordnung nur auf der Grundlage des § 69 Abs. 1 StVollzG NRW in Betracht.

4 ORs 19/25

[Beschluss vom 25.03.2025](#)

Strafrecht

Betrug, Vermögensschaden, Werkunternehmerpfandrecht

1. Ein Werkunternehmerpfandrecht lässt einen Vermögensschaden i. S. d. § 263 Abs. 1 StGB allenfalls entfallen, wenn es werthaltig ist. Dies setzt jedoch voraus, dass der Anspruch aus dem Werkunternehmerpfandrecht eine jederzeit und ohne Zeit- und Kostenaufwand zu erreichende Zahlung erwarten lässt und nicht minderwertig ist.
2. Ein Werkunternehmerpfandrecht kann für den Fall eines Kfz-Reparaturauftrags nur dann werthaltig sein, wenn dem Werkunternehmer die Zulassungsbescheinigung Teil II (früher Kfz-Brief) bei der Inbesitznahme des Pkw übergeben wurde. Denn nur in solch einem Fall kann die Verwertung des Werkunternehmerpfandrechts im Rahmen des Pfandverkaufs ohne nennenswerte Schwierigkeiten erfolgen.

1 Vollz 494/24

[Beschluss vom 24.03.2025](#)

Maßregelvollzugsrecht

Rauchverbot nach dem Nichtraucherschutzgesetz NRW im Wohn- und Schlafbereich der im Maßregelvollzug Untergebrachten

In den Patientenzimmern der im Maßregelvollzug Unterbrachten ist das Rauchen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 NiSchG NRW grundsätzlich verboten; Ausnahmen hiervon können im Einzelfall zugelassen

werden, wenn die Untersagung des Rauchens dem Therapieziel entgegensteht, § 3 Abs. 3 b), c) NiSchG NRW.

5 Ws 490/24 und 40/25

Beschluss vom 18.02.2025

**Strafzumessung
Strafprozessrecht
Grundrecht**

Anrechnung italienische Auslieferungshaft, Verfahrensfehler Auslieferungsverfahren, Unverhältnismäßigkeit Untersuchungshaft, Verzögerungen Haftbeschwerdeverfahren

1. Die in italienischen Vollzugsanstalten erlittene Auslieferungshaft ist gem. § 51 Abs. 4 S. 2 StGB im Verhältnis 1:1 anzurechnen.
2. Verfahrensverzögerungen im Beschwerdeverfahren führen nicht zwangsläufig zur Unverhältnismäßigkeit der Haftanordnung. Erforderlich für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit ist eine Abwägung, die neben dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse auch das Recht des Beschuldigten auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG und seines Freiheitsgrundrechts aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG berücksichtigt (BVerfG NStZ-RR 2023, 80).

3 Ws 385/24

Beschluss vom 19.11.2024

Strafprozessrecht

Verteidiger, Besuchserlaubnis, Anbahnung Mandatsverhältnis, Stellvertretung

Dem inhaftierten Beschuldigten muss – neben unüberwachten Gesprächen – zur Anbahnung eines Verteidigungsverhältnisses die unüberwachte telefonische und schriftliche Kontaktaufnahme zu ggf. auch mehreren Rechtsanwälten ermöglicht werden. Er kann sich dabei eines Dritten als Stellvertreter bei der Anbahnung des Mandatsverhältnisses bedienen, wobei die Erteilung der Vollmacht formfrei möglich ist.

Rechtsprechung des Anwaltsgerichtshofs

2 AGH 3/23

Urteil vom
07.03.2025

Allgemeine Berufspflicht
Besondere Berufspflicht

**Sachlichkeitsgebot, Meinungsfreiheit,
Schmähekritik, Verfahrensbezug, Vorlage-
verweigerungsrecht**

1. Die Bezeichnung einer Mandantin, die sich über unzureichende Information über die Bearbeitung des Mandats bei der Rechtsanwaltskammer beschwert hat, als "dreckige Lügnerin" stellt als Schmähekritik einen Verstoß des Rechtsanwalts gegen das Sachlichkeitsgebot dar.
2. Die Schwelle zur sanktionswürdigen Pflichtverletzung ist überschritten, wenn eine Herabsetzung nach Inhalt und Form als strafbare Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB) oder Verleumdung (§ 187 StGB) zu beurteilen ist oder die rechtliche Auseinandersetzung durch neben der Sache liegende Herabsetzung belastet wird, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben.
3. Die Berufung des vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer gem. § 56 Abs. 1 BRAO zur Auskunft oder zur Vorlage seiner Handakten aufgeforderten Rechtsanwalts auf sein Auskunfts- oder Vorlageverweigerungsrecht erfordert – insbesondere bei nachträglicher Geltendmachung nach bereits umfangreich getätigten Aussagen in dem Verfahren – eine zumindest ansatzweisen Substantiierung, auf welches der unterschiedlichen Verweigerungsrechte die Auskunfts- oder Vorlageverweigerung gegründet werden soll, da es möglich sein muss, zu prüfen, ob der Grund für die Auskunftsverweigerung besteht bzw. möglicherweise beseitigt werden kann.